



Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technoblech GmbH,

seit der Gründung hat sich die Technoblech GmbH den Ruf eines verlässlichen und fairen Partners erworben. Diese Werte, gepaart mit innovativer Spitzenqualität, machen die Technoblech GmbH zu einem angesehenen Partner. Auch in Zukunft wollen wir diese Position halten und weiter ausbauen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll die Compliance – Richtlinie unser ethischer und rechtlicher Kompass sein. Sie enthält die grundlegenden Regeln für unser Verhalten innerhalb der Technoblech GmbH sowie gegenüber unseren Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit.

Die Geschäftsführung erwartet von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und im besonderen Maße von den Führungskräften der Technoblech GmbH, dass die Compliance – Richtlinien eingehalten werden.

**gez. Florian Sitzberger
Geschäftsführer**



TECHNOBLECH GmbH
Max-Rudener-Straße 6
93471 Arnbruck



+49 (0) 9945 / 9430-0
www.technoblech-gmbh.de
info@technoblech-gmbh.de



USt-IdNr: DE 811 763 859
Amtsgericht Deggendorf HRB 1033
Geschäftsführung: Florian Sitzberger



Ersteller: Daoud Belhaj-Hmida
Freigegeben: Florian Sitzberger
Version: 002 Stand: 14.06.2024

1. Definition und Anwendungsbereich

Compliance bedeutet Einhaltung der Vorschriften und internen Anweisungen. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technoblech GmbH, nachfolgend Mitarbeiter genannt.

2. Informationspflicht

Jeder Mitarbeiter muss sich über die für seinen Verantwortungsbereich geltenden Vorschriften und internen Anweisungen informieren. In Zweifelsfällen ist Rat bei der zuständigen Führungskraft einzuholen.

3. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet:

- die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Vorschriften und internen Anweisungen einzuhalten
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein
- das Ansehen der Technoblech GmbH zu achten und zu fördern
- Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden
- sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen
- die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten
- die Einhaltung dieser Richtlinie in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

4. Gleichbehandlung

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeitern.

5. Verbot von Bestechung und Korruption

Es ist strikt verboten:

- in- und ausländischen Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Mitarbeitern oder Vertretern in- oder ausländischer Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern
- unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen



TECHNOBLECH GmbH
Max-Rudener-Straße 6
93471 Arnbruck



+49 (0) 9945 / 9430-0
www.technoblech-gmbh.de
info@technoblech-gmbh.de



USt-IdNr: DE 811 763 859
Amtsgericht Deggendorf HRB 1033
Geschäftsführung: Florian Sitzberger



Ersteller: Daoud Belhaj-Hmida
Freigegeben: Florian Sitzberger
Version: 002 Stand: 14.06.2024

6. Vermeidung von Interessenskonflikten

Jeder Mitarbeiter muss seine privaten Interessen und die Interessen der Technoblech GmbH streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenskonflikts ist zu vermeiden. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Aufträge an nahestehende Personen (zum Beispiel Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner)
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten
- Aufträge an Unternehmen, an denen nahestehende Personen mit 5 % und mehr beteiligt sind
- Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen
- Nebentätigkeiten für Geschäftspartner

Ausnahmen können nur vom zuständigen Geschäftsführer genehmigt werden.

7. Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten

Technoblech GmbH erwartet von Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten:

- die Einhaltung aller geltenden Gesetze
- das Unterlassen von Korruption
- die Beachtung der Menschenrechte
- das Verbot sexueller Belästigung am Arbeitsplatz:
Jegliche sexuellen Handlungen und Anspielungen sind strikt untersagt und werden konsequent verfolgt und können zur sofortigen Kündigung führen.
Beispiele für sexuelle Handlungen sind:
 - anzügliche Bemerkungen und Kommentare
 - Zeigen pornografischer und sexueller Darstellungen
 - körperliche Berührungen
 - Aufforderungen zur sexuellen Handlungen
 - strafbare sexuelle Verhaltensweisen und sexuelle Handlungen
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit gem. JArbSchG §5 welches die Beschäftigung von Kindern verbietet.
(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern 1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.
Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,



nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

- die Beachtung der Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs insbesondere die Einhaltung der Export- und Importverbote sowie der Embargobestimmungen
- den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und Datenschutz
- die Einhaltung und Information an Beschäftigte ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit:
 1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
 2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung oder Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
 3. Alle Mitarbeiter müssen über ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit aufgeklärt werden.

8. Bekämpfung von Geldwäsche

Die Technoblech GmbH arbeitet nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden. Jeder Mitarbeiter hat die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden.

9. Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Grundsätzlich dürfen Mitarbeiter persönliche Vorteile weder für sich noch für ihnen nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Mitarbeiter dürfen persönliche Vorteile (z. B. Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen oder Geschenke) nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entsteht, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet.

Der Vorteil muss im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten liegen und darf nicht gegen ein Gesetz verstoßen.



TECHNOBLECH GmbH
Max-Rudener-Straße 6
93471 Arnbruck



+49 (0) 9945 / 9430-0
www.technoblech-gmbh.de
info@technoblech-gmbh.de



USt-IdNr: DE 811 763 859
Amtsgericht Deggendorf HRB 1033
Geschäftsführung: Florian Sitzberger



Ersteller: Daoud Belhaj-Hmida
Freigegeben: Florian Sitzberger
Version: 002 Stand: 14.06.2024

10. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Datenschutz

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter und Besucher hat jeder Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Jeder Mitarbeiter ist für den Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden.

11. Schutz des Unternehmensvermögens

Jeder Vorgesetzte muss in seinem Verantwortungsbereich nach besten Wissen und Gewissen sicherstellen, dass das Unternehmensvermögen vor Verlust und Missbrauch geschützt wird.

12. Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht sind zu beachten. Es dürfen keine Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern abgesprochen werden. Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung sind nicht zulässig. Generell sind Kontakte zu Wettbewerbern auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

13. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Für Mitarbeiter können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Geldstrafe

Für die Technoblech GmbH können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

- Schadenersatzansprüche Dritter
- kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldstrafe
- Imageverlust



14. Ansprechpartner der Compliance-Richtlinien

Wenn Sie Bedenken oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsleitung bzw. Betriebsleitung.

Wenn Ihnen Compliance-Verstöße bekannt werden, sind Sie verpflichtet, die Geschäftsführung oder die Betriebsleitung unverzüglich zu informieren.

Kontaktdaten:

Technoblech GmbH

Max-Ruderer-Str.6

93471 Arnbruck,DE

Telefon: 09945/9430-0

Mail: info@technoblech-gmbh.de



TECHNOBLECH GmbH
Max-Ruderer-Straße 6
93471 Arnbruck



+49 (0) 9945 / 9430-0
www.technoblech-gmbh.de
info@technoblech-gmbh.de



USt-IdNr: DE 811 763 859
Amtsgericht Deggendorf HRB 1033
Geschäftsführung: Florian Sitzberger



Ersteller: Daoud Belhaj-Hmida
Freigegeben: Florian Sitzberger
Version: 002 Stand: 14.06.2024